

BGer U 129/01 vom 22. Juli 2002

Bundesgericht, 2002-07-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_129_01

FR: TF U 129/01 du 22 juillet 2002

IT: TF U 129/01 del 22 luglio 2002

Regeste

Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Streitig und zu prüfen ist, ob die mit Schreiben des behandelnden Chiropraktors Dr. B._____ am 16. Oktober 1997 geltend gemachte Behandlungsbedürftigkeit sich auf ein Leiden bezieht, das in natürlichem und adäquatem Kausalzusammenhang zu den beim Unfall vom 25. September 1990 erlittenen Verletzungen steht. Die Vorinstanz hat die für die Beurteilung dieser Frage erforderlichen Rechtsgrundlagen nach Art. 6 Abs. 1 UVG zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 2

In tatsächlicher Hinsicht hat das kantonale Gericht die medizinischen Unterlagen - nebst jenen im Administrativdossier der SUVA, die Berichte des Dr. B._____ vom 11. November 1998 sowie des Dr. med. R._____, Röntgenologe, vom 11. Oktober 1999 und die ärztlichen Beurteilungen des Dr. med. K._____, Facharzt FMH für Orthopädische Chirurgie vom Ärzteteam Unfallmedizin, vom 5. Juli 1999 und vom 10. Oktober 2000 - dahingehend gewürdigt, dass der Zusammenhang zwischen dem Unfall und den vom Beschwerdeführer ab Juni 1997 rückfallweise gemeldeten HWS-Beschwerden (Rezidiv des Zervikalsyndroms) nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sei. Denn es lägen keine substantiellen Verletzungen an Knochen, Bändern oder primäre Neuropathologien vor, woran die Auffassung des Dr. B._____ nichts zu ändern vermöge, habe doch der Beschwerdeführer kein Schleudertrauma erlitten, sondern eine "einfache HWS-Distorsion". Auch eine milde traumatische Hirnverletzung liege nicht vor.

E. 3

a) Die SUVA hat im Anschluss an die erste Unfallmeldung vom 28. September 1990 ihre Leistungspflicht bejaht. Die primäre Behandlung konnte nach rund zwei Wochen abgeschlossen werden, und der Beschwerdeführer war schon ab 8. Oktober 1990 wieder arbeitsfähig. Auf Rückfallmeldungen vom 21. Februar 1992, vom 2. Februar 1994 und vom 22. Juni 1994 hin hat die Beschwerdegegnerin ihre Leistungspflicht ebenfalls anerkannt, zuletzt gestützt auf eine kreisärztliche Untersuchung vom 27. März 1995 durch Dr. med. C._____. Diese Leistungsübernahmen bestanden allesamt in vorübergehenden chiropraktischen Behandlungen bei Aufflackern von Restbeschwerden des Zervikalsyndroms, beruhten jeweils auf kreisärztlichen Feststellungen und gingen vom Vorliegen vorübergehender Rückfälle im Sinne von Art. 11 UVV aus. b) Vor diesem Hintergrund bilden die verfügbaren medizinischen Akten keine rechtsgenügende Grundlage für die Beurteilung der strittigen (Tat-)Frage des natürlichen Kausalzusammenhangs

zwischen den im Sommer/Herbst 1997 als (vierten) Rückfall zum Unfall vom 25. September 1990 gemeldeten Nackenbeschwerden. Es vermag insbesondere nicht zu überzeugen, wenn sich die Beschwerdegegnerin und mit ihr die Vorinstanz nunmehr gestützt auf die Überlegungen der Anstaltsärzte, insbesondere jene des Dr. med. K._____ in den ärztlichen Beurteilungen vom 5. Juli 1999 und vom 10. Oktober 2000 sowie des Dr. med. C._____ im kreisärztlichen Bericht vom 10. September 1998, auf den Standpunkt stellen, bei Unfallereignissen ohne substantielle Verletzung des Achsenskelettes seien (Jahre später auftretende) chronische Schmerzen (oder wie hier zeitlich limitierte Schmerzschübe) nie als Unfallfolgen zu betrachten sondern stets als davon verselbstständigtes Krankheitsbild. Es mag sein, wie sich auf der induktiven Ebene der allgemeinen medizinischen Erfahrung ergibt, dass ein Grossteil der Bevölkerung Nackenschmerzen von der Art der hier zur Diskussion stehenden aufweist. Nach der gleichen induktiven Beweisführung (BGE 126 V 183 Erw. 4c) steht aber fest, dass sich unzählige Personen nie über behandlungsbedürftige Nackenschmerzen beklagen. Es kommt daher für die Beurteilung der natürlichen Kausalität auf die Aktenlage und den Verlauf im Einzelfall an. Im vorliegenden Fall lässt sich bei der gegebenen Aktenlage der Schluss auf ein von der seinerzeitigen unfallmässigen Beeinträchtigung verselbstständigtes Krankheitsbild nicht bestätigen. Es sind keine Anhaltspunkte greifbar, welche die medizinische Erfahrungstatsache widerlegen, dass eine - mehr als banale - mit einer erheblichen Weichteilverletzung verbundene und folglich mit einer gewissen Heftigkeit einhergehende Distorsion der HWS von Zeit zu Zeit behandlungsbedürftige Beschwerden bewirkt, die chiropraktisch - im Übrigen mit Erfolg - angegangen werden. Eine Ablehnung der Leistungspflicht kann daher nicht ohne zusätzliche Abklärungen erfolgen. Die Sache ist aus diesem Grunde an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie eine geeignete anstaltsexterne medizinische Begutachtung des Beschwerdeführers anordne und danach über die Leistungsberechtigung neu verfüge.

E. 4

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 134 OG). Dem Ausgang des Prozesses entsprechend steht dem obsiegenden Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zu (Art. 159 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 135 OG). Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. In teilweiser Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde werden der Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn vom 6. März 2001 und der Einspracheentscheid vom 26. Oktober 1998 aufgehoben und es wird die Sache an die SUVA zurückgewiesen, damit sie im Sinne der Erwägungen verfähre. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Die SUVA hat dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 2500.- (einschliesslich Mehrwertsteuer) zu bezahlen. IV. Das Versicherungsgericht des Kantons Solothurn wird über eine Parteientschädigung für das kantonale Verfahren entsprechend dem Ausgang des letztinstanzlichen Prozesses zu befinden haben. V. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Solothurn, der Concordia Kranken- und Unfallversicherung, Luzern, den Wincare Versicherungen, Winterthur, und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 22. Juli 2002 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der III. Kammer: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.